



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
ÖKOLOGISCHER  
FORSCHUNGSINSTITUTE e.V.

## Aufnahmeverfahren und Antrag auf Mitgliedschaft

Sehr geehrte/r Interessent/in,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF). Der Verband AGÖF ist ein bundesweiter Zusammenschluss von kleinen und mittleren Ingenieurbüros, Instituten und Laboren. Die Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Schadstoffmessungen und Laboranalytik im Innenraum, ökologische Produktprüfung, umweltfreundliche und gesundheitsverträgliche Gebäudekonzepte und effiziente Energiesysteme.

Der Verband existiert seit 25 Jahren und bietet seinen Mitgliedern:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. umfangreiche Internetpräsenz mit ausführlichen Mitgliederverzeichnissen, Pressemailings, Präsentation der Forschungsprojekte und Laborvergleichsmessungen),
- Interessensvertretung und Lobbyarbeit (Entwicklung der AGÖF-Orientierungswerte für flüchtige organische Verbindungen in der Raumluft, Veröffentlichung eines eigenen Geruchsleitfadens),
- Vermittlung von Anfragen,
- ein verbandseigenes Qualitätssicherungssystem, zugeschnitten auf die Bedürfnisse kleinerer Institute,
- Akquisition und Durchführung von Forschungsaufträgen (FuE-Vorhaben "Bereitstellung einer Datenbank zum Vorkommen von flüchtigen organischen Verbindungen in der Raumluft", „Datenerhebung zur Raumluftqualität von Wohn- und Bürogebäuden als Bewertungsgrundlage von Zielkonflikten energieeffizienter Bauweise“),
- Organisation von zwei Fachgruppentreffen im Jahr hauptsächlich für die Mitglieder,
- Organisation/ Koordination von Fachkongressen, Kolloquien und die Veröffentlichung der Veranstaltungsreader,
- Organisation, Durchführung und Auswertung von Laborvergleichsmessungen,
- Organisation, Durchführung und Auswertung des AGÖF-Geruchstest (SDI) für die sensorische Prüfung und Bewertung von Gerüchen.

## Die Mitgliedschaft

Der Verband AGÖF hat **ordentliche Mitglieder** und **Fördermitglieder**. Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden, deren Zielsetzungen mit den Vereinszielen übereinstimmen. Fördernde Mitglieder können Personen und Personenvereinigungen werden, die die AGÖF durch Zuwendungen oder praktische Mitarbeit unterstützen. Beide dürfen mit ihrer Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Zielen der AGÖF stehen.

## Das Aufnahmeverfahren

### Ordentliche Mitgliedschaft:

Der **Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft** ist dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen. Bei der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der AGÖF-Vorstand kurzfristig über die vorläufige Aufnahme. Die endgültige Aufnahme erfolgt nach einer Aufnahmephase durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die **Aufnahmephase** für ordentliche Mitglieder erstreckt sich über 1 ½ bis zwei Jahren. Sie dient sowohl dem Kennen lernen untereinander, als auch der Arbeitsweisen innerhalb der AGÖF. In diesem Zeitraum sollten neue Mitglieder aus dem Bereich Schadstoffmessungen zwei Weiterbildungsveranstaltungen der AGÖF-Fachgruppe Chemie (CGÖF) besucht haben. Mit dem Zeitpunkt die Bestätigung der Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung erhält der Antragsteller das volle Stimmrecht.

**Mitglieder in der Aufnahmephase** können an allen Veranstaltungen der AGÖF zu Mitgliederbedingungen teilnehmen. Sie werden in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführt, wenn sie durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen gegenüber dem Vorstand ihre Qualifikation darstellen und sich bereit erklären, die Vorgaben des AGÖF-QS Systems auf Dauer zu erfüllen. Hierzu gehört der Einstieg in das Qualitätssicherungssystem der AGÖF innerhalb der Aufnahmephase, wenn noch keine eigene Qualitätssicherung vorhanden ist. Die Anerkennung alternativer Akkreditierungen bzw. Zertifizierungen wie z.B. die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder die Zertifizierung nach den Richtlinien des Berufsverbandes der deutschen Baubiologen kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

Der **Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder** orientiert sich auch an den Bedürfnissen der kleinen Mitgliedsinstitute und ist abhängig von der Zahl der Angestellten und Mitarbeiter gestaffelt. Der unterste Beitrag bei einer 1 Vollzeitstelle beträgt 600 € netto, der maximale Beitrag ab 4 Vollzeitstellen beträgt 1.450 € netto. Die genaue Staffelung ist der beigefügten Geschäftsordnung zu entnehmen.

Mit dem Aufnahmeantrag wird für ordentliche Mitglieder eine **Aufnahmegebühr** in Höhe von 400 € und ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das Jahr fällig. Beginnt die Aufnahmephase in der zweiten Jahreshälfte, wird der halbe Mitgliedsbeitrag berechnet. Kommt keine Vollmitgliedschaft zu Stande, kann die Aufnahmegebühr auf Antrag bis zu 50 % erstattet werden.

### Fördermitgliedschaft:

Der **Antrag auf Fördermitgliedschaft** ist dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen, die Aufnahme als förderndes Mitglied bedarf nur der Zustimmung des Vorstandes.

Der **Mindestbeitrag für Fördermitglieder** beträgt 110,- € netto. Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen entsprechend der Anlage A der AGÖF-Geschäftsordnung nutzen.

## Der Aufnahmeantrag

Für den Aufnahmeantrag als **ordentliches Mitglied** benötigt der Vorstand folgende Unterlagen zur Beurteilung des Antragstellers und seiner Tätigkeiten:

1. Das ausgefüllte Formular „Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF)“ (Seite 3).
2. Den ausgefüllten „Fragebogen zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF)“ (Seite 4).
3. Hinweise auf Referenzen, Veröffentlichungen, Fachvorträge.

Darüber hinaus legt die AGÖF in ihren Arbeitsgebieten Schadstoffmessungen im Innenraum und Innenraumanalytik sehr viel Wert auf Qualifikation und benötigt von Antragstellern in diesem Fachbereich für die Aufnahme in die Mitgliederverzeichnisse noch zusätzliche Angaben:

4. Beruflicher Lebenslauf des Institutsleiters, oder die Geschichte des Büros bzw. des Instituts.
5. Zwei bis vier Beispiele von fertigen Berichten (von vertraulichen Kundendaten befreit), die das Tätigkeitsfeld abdecken.
6. Die Erklärung auf die Dauer die Vorgaben des AGÖF-QS Systems zu erfüllen (siehe Formular „Antrag auf Mitgliedschaft“).

Für den Aufnahmeantrag als **Fördermitglied** benötigt der Vorstand folgende Unterlagen zur Beurteilung des Antragstellers und seiner Tätigkeiten:

1. Das ausgefüllte Formular „Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF)“.
2. Eine kurze, formlose Beschreibung, in welchen Bereichen der Antragsteller tätig ist/ arbeitet und welche Interessen/ Wünsche an der Zusammenarbeit mit dem Verband bestehen.

Wir bitten Sie, diese Unterlagen an die Geschäftsstelle der AGÖF zu senden, von wo aus sie umgehend an den Vorstand weitergeleitet werden. Dieser trifft sich regelmäßig und wird dann kurzfristig über den Antrag entscheiden.

Wenn Sie noch weitere Fragen zum Aufnahmeverfahren oder der AGÖF haben, können Sie sich gerne telefonisch in der Geschäftsstelle melden.

Marlies Ante  
AGÖF-Geschäftsstelle  
Energie- und Umweltzentrum 1  
31832 Springe-Eldagsen  
Tel.: 05044/ 97575  
Fax.: 05044/07577  
Email: info@agoef.de



**Fragebogen zum Antrag auf Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Forschungsinstitute e.V. (AGÖF)**



1. Was ist Ihre Organisationsform (Gbr, GmbH, Verein)?

---

2. Wie viele Mitarbeiter/ innen sind bei Ihnen beschäftigt? (ganztags, halbtags, Praktikanten/ innen?)

---

3. Was sind Ihre aktuellen Tätigkeitsfelder?

---

4. Was sind Ihre Perspektiven?

---

5. Welche Qualitätssicherungsverfahren wenden Sie an?

---

6. Wie finanzieren Sie sich hauptsächlich (private Aufträge, öffentliche Aufträge, Stiftungen, Spenden, Beiträge etc.)?

---

7. Besteht bereits Zusammenarbeit/ Kontakt zu AGÖF-Instituten?

---

8. Mit welchen anderen Organisationen/ Institutionen arbeiten Sie zusammen?

---

9. Erwartungen an die AGÖF/ Sonstiges:



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
ÖKOLOGISCHER  
FORSCHUNGSINSTITUTE e.V.

## AGÖF – VEREINSSATZUNG

Stand April 2005

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "AGÖF, Arbeitsgemeinschaft der ökologischen Forschungsinstitute". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur ganzheitlichen Lösung ökologischer und sozialer Probleme,
  - die Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern im Bereich gesundheits- und umweltgerechtes Bauen, Wohnen und Leben,
  - die Förderung gewerblicher Interessen seiner Mitglieder, soweit diese auf einen lautereren Wettbewerb auch im Interesse der Verbraucher stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
  - die Durchführung und Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Seminaren,
  - die Schaffung von Kooperations- und Diskussionsforen (Fachgruppen),
  - die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Vereinigungen, welche dieselben Ziele verfolgen,
  - die Schaffung von interdisziplinären Arbeitskreisen zu inhaltlichen Schwerpunkten; diese Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung, ersatzweise von dem Vorstand, eingerichtet,
  - die Festlegung von verbindlichen Qualitätsgrundlagen und -richtlinien für die Tätigkeit der Mitglieder; diese Grundlagen werden in den Arbeitskreisen formuliert und von der Mitgliederversammlung ratifiziert
  - Aufklärung und Beratung der Verbraucher im Bereich gesundheits- und umweltverträgliches Bauen, Wohnen und Leben.
3. Der Verein ist selbstlos tätig.

### § 3 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, eine einmalige Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Beiträge und die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Etwaige Gewinne, Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen werden, deren Zielsetzungen mit den Vereinszielen übereinstimmen. Sie sind verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung oder Gesellschaftsvertrag beim Vorstand des Vereins mit Name, Anschrift und eigenständiger Unterschrift ihres vertretungsberechtigten Organs zu hinterlegen.
3. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet das in der Geschäftsordnung geregelte Aufnahmeverfahren ein. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder können Personen und Personenvereinigungen werden, die die AGÖF durch Zuwendungen oder praktische Mitarbeit unterstützen. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Nachricht an den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet:
  - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
  - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mit trägt und der Vereinssatzung zuwider handelt,
  - durch Auflösung der Personenvereinigung,
  - eine Rückzahlung oder ein Erlass für die in dem Jahr fälligen Beiträge findet nicht statt.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.
7. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen mehr als sechs Monate im Rückstand sind, erhalten eine schriftliche Anmahnung. Falls sie binnen drei Monaten ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, werden sie durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.
8. Die übrigen Modalitäten der Mitgliedschaft sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.
2. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern (ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern), aber nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Antragsrecht.
2. Der Vorstand muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich geschehen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller anwesenden ordentlichen Mitglieder die Tagesordnung erweitern. Dies gilt nicht für die Abwahl des Vorstandes, eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und Ausschlussverfahren.
6. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut angegeben werden.
7. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das der/ die VersammlungsleiterIn unterschreibt. Das Protokoll ist jedem ordentlichen Mitglied zuzuleiten.
9. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.

## § 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung und eine Änderung des Zweckes des Vereins muss mit drei Vierteln aller ordentlichen zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss von drei Vierteln aller ordentlichen zur Mitglieder-versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen, die es ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele verwenden darf. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.





ARBEITSGEMEINSCHAFT  
ÖKOLOGISCHER  
FORSCHUNGSINSTITUTE e. V.

## AGÖF - GESCHÄFTSORDNUNG

Stand März 2012

### § 1. Mitgliedschaft Aufnahme

1. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen.
2. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder erfolgt nach einer Aufnahmephase von in der Regel einem Jahr, in der sich das neue Mitglied den interessierten bisherigen Mitgliedern im Rahmen der Fachgruppensitzungen vorstellt. Gewünscht ist die Teilnahme an zwei Sitzungen. Über Ausnahmen und eine eventuelle Verlängerung der Aufnahmephase entscheidet der Vorstand.
3. Um den Antragsteller und seine Tätigkeit beurteilen zu können, sollte im Rahmen des Aufnahmeantrages das Tätigkeitsfeld, die Arbeitsweisen und wichtige Perspektiven dargestellt werden.
4. Mit dem Aufnahmeantrag wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 400 Euro und ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für das Jahr fällig. Beginnt die Aufnahmephase in der zweiten Jahreshälfte, wird der halbe Beitrag berechnet. Kommt keine Vollmitgliedschaft zu Stande, kann die Aufnahmegebühr auf Antrag bis zu 50 % erstattet werden.
5. Der Aufnahmeantrag wird im Rahmen einer JHV nach Vorstellung durch den Antragsteller, Stellungnahme des Vorstand und einer Aussprache durch alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit der in der Satzung festgelegten Mehrheit entschieden
6. Mit dem Zeitpunkt der Zustimmung der JHV zum Aufnahmeantrag erhält der Antragsteller das volle Stimmrecht.
7. Die Mitgliederverzeichnisse „Schadstoffmessung im Innenraum“ und „Laboranalytik Innenraumschadstoffe“ enthalten nur die Mitglieder, die nachweislich über langjährige Erfahrungen und hohe Qualifikationen im Bereich Innenraumschadstoffe verfügen und dies durch Teilnahme am AGÖF Qualitätssicherungssystem überprüfen. Neue Mitglieder, die auf dieser Liste aufgeführt werden wollen, müssen durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen gegenüber dem Vorstand ihrer Qualifikation darstellen und innerhalb der Aufnahmephase in das Qualitätssicherungssystem einsteigen. Die Anerkennung alternativer Akkreditierungen bzw. Zertifizierungen kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
8. Vollmitglieder, die über eine Zweigstelle mit separatem Büro in einer anderen Stadt verfügen, können zusätzlich mit der Adresse dieser Zweigstelle in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführt werden kann. Dazu muss dort aber ein eigenes Büro nach IHK-Regeln vorhanden sein, d.h. ein Raum mit Schreibtisch, Telefon etc. In der Hauptstelle wird gemäß den dort arbeitenden Mitarbeitern der übliche Mitgliedsbeitrag erhoben, für jede separat aufgeführte Zweigstelle wird ein zusätzlicher Sockelbeitrag erhoben. Das gilt auch für Vollzahler.

## § 2 Mitgliedschaft Beiträge

1. Der maximale Jahresbeitrag beträgt zurzeit 1.450 € netto, er ist abhängig von der Größe der Mitgliedsinstitute bezogen auf die Anzahl der Mitarbeiter. Hierbei zählen Stellen ab 25 h/Woche als Vollzeitstellen, Stellen mit 10 – 24 H/Woche als Halbzestellen und Stellen bis 9 H/Woche als Viertelstellen. Stellen, die nicht ganzjährig laufen, werden anteilig umgelegt, Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. Die Beiträge staffelt sich wie folgt:

1 Vollzeitstelle	600 € netto
1,5 Vollzeitstellen	750 € netto
2 Vollzeitstellen	900 € netto
2,5 Vollzeitstellen	1.050 € netto
3 Vollzeitstellen	1.200 € netto
3,5 Vollzeitstellen	1.300 € netto
ab 4 Vollzeitstellen	1.450 € netto

2. In Ausnahmefällen kann beim Vorstand ein Antrag auf Beitragsermäßigung gestellt werden, der ermäßigte Betrag gestaltet sich wie folgt: Sockelbetrag von zurzeit 300 € netto plus ein Prozent der Jahres Nettobeträge für Löhne, Gehälter und Entnahmen aller Mitarbeiter (Ganztags-, Halbtags-, Teilzeitkräfte, Praktikanten und freie MitarbeiterInnen) und der eigenen Nettoentnahmen bei Selbstständigen. Hierfür muss zum Nachweis die Gewinn- und Verlustrechnung und der Steuerbescheid des Vorjahres vorgelegt werden.
3. Für zusätzlich in den Mitgliederlisten aufgeführte Zweigstellen nach §1, Abs. 8 wird ein Sockelbetrag von zurzeit 300 € netto erhoben.
4. Mitglieder der AGÖF erhalten zu den AGÖF-Kongressen und den Fachgruppentreffen besondere Konditionen. Das gilt auch für Mitglieder in der Aufnahme phase.

## § 3 Fördermitglieder

1. Der Vorstand der AGÖF entscheidet über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder dürfen mit ihrer Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Zielen der AGÖF stehen.
2. Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt EUR 110,- netto.
3. Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen entsprechend der Anlage A nutzen.
4. Der Hinweis auf die Fördermitgliedschaft in der AGÖF darf von Fördermitgliedern geführt und genannt werden. Dienstleistungen und Produktwerbung darf nicht mit dem Hinweis auf die AGÖF-Mitgliedschaft gekoppelt werden.
5. Die Fördermitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, durch den Beschluss des Vorstandes, wenn das Fördermitglied den Vereinszweck nicht mehr mit trägt oder der Vereinssatzung zuwider handelt oder durch Auflösung der Personenvereinigung. Eine Rückzahlung oder ein Erlass für die in dem Jahr fälligen Beiträge findet nicht statt.

## § 4 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden zu inhaltlichen Schwerpunkten eingerichtet. Sie arbeiten den Mitgliedern, Fachgruppen und dem Vorstand zu.

2. Auf Antrag der beteiligten Mitglieder wird ein Arbeitskreis (AK) durch die Mitgliederversammlung, ersatzweise bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung zunächst durch den Vorstand, eingerichtet. Der AK erhält eine Kostenstelle und wickelt seine Finanzen über die Geschäftsstelle ab. Dazu bestimmt er eine/n SprecherIn, die den AK gegenüber Vorstand und Geschäftsstelle vertreten.
3. Die Arbeitskreise sind berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu formulieren, die durch die MV - ersatzweise bis zur MV durch den Vorstand - ratifiziert wird.
4. Ein Arbeitskreis erstellt für die inhaltlichen Aufgaben Beratungs- und Beschlussvorlagen für die AGÖF-Mitgliederversammlung. Nach positiver Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der MV sind die Beschlüsse allgemein verbindlich. Anträge auf Änderungen werden erneut dem AK zugeleitet und dort beraten. Die Ergebnisse werden in der MV abgestimmt.

## § 5 Schlichtungsverfahren

- 1 (1) Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsvertrag müssen mit Hilfe eines Schlichtungsausschusses entschieden werden.
- 2 (1) Darüber hinaus soll bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zunächst der Schlichtungsausschuss angerufen werden.  
(2) Er gilt auch dann, wenn über die Gültigkeit des Vereinsvertrages selbst gestritten wird.
- 3 (1) Im Streitfall ist binnen eines Monats eine Vorstandssitzung einzuberufen, die diesen beizulegen versucht.  
(2) Ist keine Einigung möglich, so muss der Schlichtungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
- 4 (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Schlichter, der von den beiden streitenden Parteien benannt und anerkannt wird.  
(2) Falls keine Einigung auf eine Person möglich ist, wird von den beiden Parteien je eine Person bestimmt, die sich auf eine zusätzliche dritte Person einigen müssen. In diesem Fall besteht der Schlichtungsausschuss aus drei Personen.  
(3) Die Unparteilichkeit der Schlichter muss unbedingt gewährt sein.  
(4) Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, sicherzustellen, dass die ernannten Schlichter im Sinne der Vereinssatzung handeln und mit den Zielen der AGÖF übereinstimmen.  
(5) Der Ausschuss ist befugt, die für seine Arbeit notwendigen Untersuchungen durchzuführen.
- 5 (1) Der Schlichtungsausschuss bemüht sich, gemeinsam mit den streitenden Parteien innerhalb von vier bis sechs Wochen eine Lösung zu erarbeiten.  
(2) Kommt der Schlichtungsausschuss in Zusammenarbeit mit den streitenden Parteien zu keiner Einigung, so erarbeitet der Schlichtungsausschuss innerhalb einer weiteren Woche einen Lösungsvorschlag.  
(3) Der Schlichtungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.  
(4) Über den Beschluss des Schlichtungsausschusses wird auf der Jahreshauptversammlung berichtet.

## Anlage A zur AGÖF – GESCHÄFTSORDNUNG: Rechte AGÖF Vollmitglieder – Fördermitglieder

Vollmitglied	Fördermitglied
Veröffentlichung in den AGÖF-Mitgliederverzeichnissen	nein
Vermittlung von Anfragen	nein
vollständige Einbindung in den internen Informationsfluss	bedingte Einbindung in den internen Informationsfluss (allgemeine Informationsverschickung, Mitgliederumfragen)
Zugang zum internen Mitgliederbereich der Homepage	nein
Teilnahme am verbandseigenen Qualitätssicherungssystem	nein
Teilnahme an den CGÖF-Treffen	grundsätzlich ja, mit 100 % Aufschlag auf die Gebühren für Vollmitglieder
Teilnahme an Laborvergleichsmessungen, die bereits erprobt und etabliert sind	es steht eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung, mit 100 % Aufschlag auf die Gebühren für Vollmitglieder
Teilnahme an Laborvergleichsmessungen, die neu erprobt und eingeführt werden	nein
Teilnahme am Geruchstest zu Mitgliederbedingungen	Teilnahme am Geruchstest zu normalen Bedingungen, für die Teilnahme am Geruchstests während der CGÖF-Treffen stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung
Teilnahme am Kongress zu Mitgliederbedingungen	Teilnahme am Kongress zu normalen Bedingungen
Einbindung in die AGÖF-Forschungsprojekte	nein